



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 7. Oktober 2011

Schriftliche Fragen im September 2011
Arbeitsnummern 376 bis 378

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im September 2011

Arbeitsnummern 376 bis 378

Frage Nr. 376:

Ist die Bundesregierung an einer Weiterentwicklung der Geschlechtergerechtigkeit im Bereich der Arbeitsmarktpolitik interessiert und wenn ja, welche Maßnahmen plant sie, um dauerhaft die Statistik- und Forschungslage über die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und der Bedarfe der einzelnen Mitglieder zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Angaben zu Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften und den Bedarfen ihrer Mitglieder?

Antwort:

Für die Bundesregierung hat ein breiter und möglichst vollständiger Informationsstand über die geschlechterspezifischen Auswirkungen politischen Handelns - nicht zuletzt auch in der Arbeitsmarktpolitik und der Rechtsetzung in diesem Bereich - großen Stellenwert. Nur so kann das Ziel der qualitativen Weiterentwicklung der Geschlechtergerechtigkeit verfolgt werden.

Die Bundesregierung hat daher in den Jahren 2006 bis 2009 die Konsequenzen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus gleichstellungspolitischer Sicht im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 55 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) untersuchen lassen. Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht“ wurde im Jahr 2009 veröffentlicht.

Zudem werden im Rahmen der regelmäßigen Wirkungsforschung zu den Leistungen des SGB II durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder Dritte nach § 55 SGB II durchgehend auch Fragen der Geschlechtergerechtigkeit untersucht.

Die Bundesregierung achtet ferner darauf, dass alle statistischen Informationen zu arbeitsmarkt- und beschäftigungsrelevanten Themen von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und anderen statistischen Stellen stets getrennt nach dem Geschlecht aufbereitet und möglichst auch standardmäßig veröffentlicht werden. Dies geschieht weitgehend lückenlos, auch für die Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis SGB II. Daher sieht die Bundesregierung auf diesem Feld gegenwärtig keinen Handlungsbedarf.

Bei der Ermittlung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII werden die Bedarfe von Frauen und Männern gleichermaßen berücksichtigt. Dies wird durch die Nutzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als repräsentative Datenbasis zu Einkommen und privatem Verbrauch

der gesamten Bevölkerung sichergestellt. Ein zusätzlicher Forschungs- oder Statistikbedarf erschließt sich deshalb insoweit nicht.

Frage Nr. 377:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Bundesarbeitsagentur die Strukturvorgaben zur Frauenzielförderquote seit ihrer gesetzlichen Einführung noch nie eingehalten hat und sie diese Zielquote in den Kriterien ihrer jährlichen Abrechnung gar nicht auflistet, und wie kommentiert die Bundesregierung dieses Vorgehen?

Antwort:

Die gesetzlich vorgegebene Frauenförderquote (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III) bestimmt, dass Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Maßnahmen der Arbeitsförderung sollen so eingesetzt werden, dass sie einen Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen leisten. Dies gilt für beide Rechtskreise.

Die Realisierung des Förderanteils wird anhand von Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit quartalsweise nachgehalten. Danach wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Frauenförderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) seit Juni 2009 sechs Quartale in Folge erfüllt und die Frauenförderquote entweder erreicht oder überschritten (jeweils im gleitenden Jahreswert). Erstmals wieder wurde sie im vierten Quartal 2010 und dann erneut im ersten Quartal 2011 verfehlt. Ein genereller Negativtrend ist aus der aktuellen Entwicklung nicht abzuleiten. Im Übrigen werden die Ergebnisse in der jährlich von der Bundesagentur für Arbeit zu erstellenden und zu veröffentlichenden Eingliederungsbilanz dargestellt und sollen künftig auch in die regelmäßigen Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden.

Frage Nr. 378:

Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der selbsterklärten Zielsetzung von mehr Geschlechtergerechtigkeit, die Bundesarbeitsagentur zur Einhaltung der Frauenzielförderquote zu bewegen?

Antwort:

Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Zielen der Arbeitsförderung nach dem SGB III und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gesetzlich verankert; ihm kommt somit besondere Bedeutung zu. Ziel ist, bestehende Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und die geschlechtsspezifische Segregation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu überwinden. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung an einem umfassenden Ansatz zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in der aktiven Arbeitsförderung interessiert, der sich nicht allein auf die Beobachtung der Frauenförderquote beschränkt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass es ab dem Jahr 2011 auch im Rechtskreis SGB II - wie bislang schon im Rechtskreis SGB III - Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gibt. Sie unterstützen die jeweilige Dienststellenleitung in den Jobcentern bei der Erfüllung der Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der besonderen Förderung von Frauen.

Im Rechtskreis SGB III sieht eine zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit geschlossene Rahmenzielvereinbarung unter anderem vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit ein gemeinsames Forschungsprojekt zur Rahmenzielvereinbarung initiiert. Ziel des Projektes ist, Erkenntnisse zu gewinnen, welche die Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung des gleichstellungspolitischen Auftrags unterstützen und die dazu beitragen, die Qualität der Beratungs- und Vermittlungsprozesse weiter zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung, dass die Erwerbspartizipation von Frauen eines der zehn wesentlichen Handlungsfelder der Bundesagentur für Arbeit in der Zukunft ist („Perspektive 2025“). Auch vor dem Hintergrund des sich verstärkenden Fachkräftebedarfs stellen Frauen ein unverzichtbares Potenzial für den Arbeitsmarkt dar und sind entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen im Kontext der Bedingungen des Arbeitsmarktes zu fördern.